

07.11.90

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Punkt 11 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 b Abs. 1 EStG), Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe b (§§ 9 Nr. 3 Buchstabe a und 54 Abs. 7a KStG) und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 9 Nr. 5 Satz 2 GewStG)

In Artikel 1 ist die Nr. 4, in Artikel 2 sind die Nrn. 1 und 3 Buchstabe b und in Artikel 3 ist die Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen zur Einführung eines Rücktrags und Vortrags für Spenden zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind aus folgenden Gründen zu streichen:

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990

- 2 -

- Der Spendenrück- und -vortrag steht rechtssystematisch im Widerspruch zum Abflußprinzip und zum Prinzip der Jahresbesteuerung. Durch diese Sonderregelung werden auf dem Gebiet der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen freiwillige Leistungen steuerlich bessergestellt als Aufwendungen, denen sich die Steuerbürger nicht entziehen können (z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Krankheitskosten).
- Der Spendenrück- und -vortrag führt zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts mit der Folge entsprechender Verwaltung erschwernisse. Durch die zur Abwendung möglicher verfassungsrechtlicher Bedenken erfolgte Herabsetzung des im Gesetzentwurf enthaltenen Mindestbetrages der begünstigten Großspenden von 100.000 DM auf 50.000 DM wird der Komplizierungseffekt tendenziell verstärkt.
Insbesondere für die im Aufbau befindlichen Finanzverwaltungen der neuen Bundesländer werden durch diese Regelung zusätzliche Erschwernisse geschaffen, die kaum vertretbar sein dürften.
- In den Gesetzentwürfen der Bundesregierung (BT-Drs. 11/7584) und der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 11/7833) ist darauf hingewiesen worden, daß die Bundesregierung in der nächsten Wahlperiode eine auch vom Bundesrat und vom Deutschen Bundestag für erforderlich gehaltene generelle Neuordnung des Sonderrechts anstrebt.

Es sind deshalb alle Maßnahmen zu vermeiden, die - wie im Gesetz vorgesehen - zu einer weiteren Komplizierung und verfassungsrechtlich bedenklichen Änderung des geltenden Spendenrechts führen und damit eine generelle Neuordnung bereits im Vorfeld unnötig erschweren.